

Benützungsreglement für die Mehrzweckhalle Brühl 5412 Gebenstorf

Geltungsbereich

§ 1

Das vorliegende Benutzungsreglement regelt die Benutzung und den Betrieb der Mehrzweckhalle, einschliesslich der Aula, des Foyers sowie den Nebenräumen und Aussenanlagen. Die Mehrzweckhalle dient in erster Linie dem Sport- und Turnunterricht der Schule und Vereine, Veranstaltungen der Gemeinde und Anlässe der ortsansässigen Vereine, welche in jedem Fall den Vorrang vor externen Vereinen und Organisationen haben, auch wenn deren Mitglieder wesentlich oder hauptsächlich aus Einwohnern bestehen sollten.

Veranstaltungen mit religiösem Charakter sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Ebenfalls nicht gestattet sind Hochzeitsfeiern.

Benutzungszeiten Verantwortung

§ 2

1 Während der regulären Schulzeiten ist ausschliesslich die Schulleitung für die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle verantwortlich. Ausserhalb der Schulzeiten, an Wochenenden oder in den Ferien stehen die Räumlichkeiten den Vereinen und für private Anlässe zur Verfügung.

2 Benützungsregelungen:

Schule

Mo – Fr 07.30 – 18.10 Uhr

Vereinsbetrieb

Mo – Sa 18.30 – 22.30 Uhr

Sonntag 08.00 – 12.00 Uhr

Anlässe

Sa 08.00 – 02.00 Uhr

So 08.00 – 24.00 Uhr

Während den Schulsommerferien bleibt die Mehrzweckhalle für drei Wochen geschlossen.

Gebühren

§ 3

Die Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Tarif im Anhang dieses Reglements, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

Reservationen

§ 4

1 Reservationsgesuche für die Mehrzweckhalle sind der Gemeindeverwaltung, Abt. Bau & Werke, spätestens 8 Wochen vor dem Anlass einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Das entsprechende Gesuchsformular auf der Homepage der Gemeinde heruntergeladen oder bei der Gemeinde bezogen werden.

2 Die Inhaber einer Bewilligung sind für den geordneten Betrieb verantwortlich und haben die Vorschriften und Regeln einzuhalten. Aus einer einmal erteilten Benützungsbewilligung lassen sich keine Rechte auf inskünftige Bewilligungen ableiten.

Die Abt. Bau & Planung ist zuständig für die Information der Hallenbenützung.

Ordnung

§ 5

- 1 Den Weisungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.
- 2 Die Benutzer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten benutzen, welche gemäss Vertrag zur Benutzung bestimmt wurden. Es ist nicht erlaubt, gemietete Räume an Dritte abzutreten oder unter zu vermieten.
- 3 Den Gebäulichkeiten und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Für die Reinigung und Ordnung nach Gebrauch, Lichterlöschen, Überprüfung, dass alle Geräte ausgeschaltet sind sowie Tür- und Schliesskontrollen, sind die Benutzer verantwortlich. Sofern Nachreinigungen durch den Hauswart erforderlich sind, werden die Arbeiten dem Benutzer verrechnet.
- 4 Geräte sind farblich gekennzeichnet und müssen in der entsprechenden Halle platziert werden.
- 5 Das Bedienen der Hallentrennwände ist ausschliesslich autorisierten Personen vorbehalten und dürfen von den Benutzern nicht selbst betätigt werden.
- 6 In der ganzen Halle gilt Harzverbot. Bei Missachtung werden die Reinigungskosten verrechnet.
- 7 Das Ballspiel in Korridoren, Foyer, im Eingangsbereich sowie an die Fassaden ist untersagt, ebenfalls das Ballspielen an die Wände.
- 8 Es dürfen keine abfärbenden Schuhsohlen verwendet werden. Stollen- und Nockenschuhe sind nicht erlaubt. Das Betreten der Räumlichkeiten ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
- 9 Nach jeder Hallenbenützung sind die Sporthallen mit dem Wischgerät abzuziehen und mit dem Staubsauger abzusaugen.
- 10 Im ganzen Gebäude gilt striktes Rauchverbot. Für Raucher sind im Aussenbereich gesicherte Raucherbereiche vom Benutzer selber zu organisieren.

Schlüsselbezug

§ 6

- 1 Soweit erforderlich werden Schlüssel gegen Quittung und Schlüsseldepot abgegeben. Schlüssel dürfen unter Benutzern nicht direkt weitergegeben werden. Für Schäden aus Schlüsselmissbrauch haftet die quittierende Person gegenüber der Gemeinde.
- 2 Bei Anlässen wird nur ein Schlüssel abgegeben an die verantwortliche Person.
- 3 Bei Verlust des Schlüssels haftet der Bezüger. Verluste sind sofort der Gemeinde zu melden.

4 Die Gesamtverantwortung der Schlüssel liegt bei der Gemeinde, sofern nicht durch die Schulleitung in Eigenverantwortung für ihren Bereich bereits autonom die Schlüssel verwaltet werden. Die Schliessverantwortung obliegt nach dem Turnunterricht bei der Schulleitung und Hauswart für die Zeit bis zu allfälligen Benutzungen durch die Vereine.

**Abgabe und
Abnahme**

§ 7

Die Abgabe und die Abnahme ist jeweils mit dem Hauswart zu vereinbaren.

Abfallentsorgung

§ 8

Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benutzers. Zusätzlicher Aufwand für den Hauswart wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Hausinstallationen

§ 9

1 Die Bedienung von Heizung, Lüftung oder anderen Hausinstallationen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.

2 Die audiovisuellen Anlagen und Bühnenanlagen dürfen nur von autorisierten Personen bedient werden.

Aussenanlagen

§ 10

1 Beim Betrieb der Aussenanlagen sind die Benutzer für die Reinhaltung der damit verbundenen Räumlichkeiten, wie Plätze, Eingänge, Korridore, Garderoben und Duschen etc. verantwortlich. Stollen- und Nockenschuhe sind auf der 100 m Bahn und auf dem roten Platz nicht erlaubt.

2 Nach jedem Gebrauch der Aussenanlagen sind die Sportschuhe durch die Schuhwaschanlage zu reinigen bevor die Innenräume betreten werden.

**Schäden und
Haftung**

§ 11

1 Schäden an und in der Mehrzweckhalle sind von der Gemeinde mit einer Grundversicherung (Feuer, Wasser, Haftpflicht) abgedeckt. Für andere Schäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Für spontan deponierte und eingelagerte Gegenstände hat der zuständige Verein oder Benutzer den Materialwert selber zu versichern. Für Festanlässe sind separate Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

2 Für Beschädigungen am Gebäude, an Geräten, Mobilien, Anlagen, Einrichtungen, Zubehör oder an Installationen, haftet der Verursacher, bzw. der Benutzer. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart oder der Gemeinde zu melden.

3 Schäden die durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Benützung entstehen müssen auf jeden Fall auf Kosten des Verursachers repariert werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so haftet der sich verantwortlich zeichnende Organisator, Leiter, bzw. der Benutzer kollektiv. Die Reparaturen und der Ersatz von beschädigten Materialien dürfen nur durch den Hauswart organisiert werden.

Für Garderobe oder persönliche Gegenstände der Benutzer haftet die Gemeinde nicht.

Brandgefahr	§ 12 Zur Sicherheit und zur Verhütung einer Brandgefahr sind die verantwortlichen Benutzer zuständig und die Verursacher haftbar.
Brandwache	§ 13 Der Gemeinderat legt in der Bewilligung fest, wenn eine Brandwache zu Lasten des Bewilligungsnehmers durch die Feuerwehr zu stellen ist.
Urheberrechts-Gebühren	§ 14 Musikaufführungen unterstehen dem Urheberrecht und können gebührenpflichtig sein. Es obliegt der Eigenverantwortung des Veranstalters, die Gebührenpflicht zu klären und diese ggf. direkt zu erfüllen.
Verlängerung nach Gastgewerbegesetz	§ 15 Für Anlässe, die über 02.00 Uhr hinausdauern, ist eine Bewilligung nach Gastgewerbegesetz erforderlich. Diese wird durch die Gemeindekanzlei erteilt. Die Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
Störungen	§ 16 1 An den bestehenden Einrichtungen, Ausrüstungen und Installationen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. 2 Störungen und notwendige Ergänzungen sind mit dem Hauswart zu besprechen. Der Hauswart sorgt für eine fachgerechte Installation oder Arbeiten. 3 Sollten Arbeiten speziell im Zusammenhang mit der Benutzung anfallen, so werden diese speziellen Aufwendungen den Benutzern verrechnet.
Verkehr- und Parkierung	§ 17 1 Fahrzeuge sind nur an den dafür vorgesehenen Orten zu parkieren. 2 Bei Anlässen ist der Veranstalter verantwortlich für die uneingeschränkte Zufahrtsmöglichkeit von Feuerwehr und Sanität. 3 Der Gemeinderat legt in der Bewilligung fest, wenn Verkehrs- und Parkdienst zu Lasten des Veranstalters zu stellen ist. Der Verkehrs- und Parkdienst muss durch entsprechend ausgebildetes Personal sichergestellt werden.
Widerhandlungen gegen das Reglement	§ 18 Bei Widerhandlungen und Verstösse gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat erteilte Bewilligungen zeitlich beschränken oder entziehen.
Inkraftsetzung	§ 19 Das vorstehende Benutzerreglement tritt auf den 1. September 2013 in Kraft und kann vom Gemeinderat jederzeit geändert, ergänzt oder überarbeitet werden.

Gebenstorf, 1. September 2013 **Namens des Gemeinderates**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Rolf Senn

Stefan Gloor